

weg Genüge tat, zugleich aber außergerichtlich Fakten zu schaffen suchte; und Konrad folgte ihm auf diesem zweiten Weg, da er durch den, allerdings mißglückten, Überfall auf Braunschweig seinerseits das Problem mit Gewalt lösen zu können glaubte. Der Gerichtsverhandlung fern zu bleiben, kam also einem Versuch gleich, den Prozeß zu blockieren, um auf einem außergerichtlichen Weg sicherer zum Ziel zu gelangen. Daß dieser Weg auch nach 1152 in Erwägung gezogen worden ist, zeigt der Plan des Ungarnfeldzugs. Unter dieser Voraussetzung ist gar nicht so unwahrscheinlich, daß der Babenberger die Termine in Absprache mit dem Staufer versäumte; es ist umso mehr anzunehmen, weil gerade in den wichtigen Fällen das Versäumnis als eine schwere Schuld geahndet zu werden pflegte²¹⁶), Heinrich Jasomirgott nach dem Kontumazialurteil stattdessen aber mit dem Privilegium minus belohnt wurde, *ne autem in hoc facto aliquatenus minui videretur honor et gloria patrui nostri*²¹⁷). Zwei Möglichkeiten wird man dabei offen lassen müssen; entweder verfolgte das Versäumnis den Zweck, das Verfahren so lange hinzuziehen, bis mit der Verleihung des Palliums an Wichmann von Magdeburg die welfische Ausbauzone in Norddeutschland befriedigend eingedämmt schien, oder der Prozeß sollte überhaupt ins Leere laufen, während man nach einer anderen Lösung Ausschau hielt. Wie dem auch sei, Heinrich Jasomirgott versäumte die erste und die vierte Ladung, und auffallenderweise wurden nur auf diesen Versammlungen Streitfälle Heinrichs des Löwen entschieden und sie stets zu seinen Gunsten. Welchen anderen Zusammenhang kann man hier dann sehen als den, daß die Fürsten eine Fortsetzung des in Regensburg sichtbar gewordenen Zusammenspiels zwischen Staufer und Babenberger argwöhnten und zugunsten des Welfen jeweils dann reagierten, wenn der Babenberger durch sein Fernbleiben das Verfahren hinauszögerte?

Es genügt also nicht festzustellen, Friedrich Barbarossa sei auf Grund seiner mit Konrad III. nicht ganz konform gehenden Politik während

²¹⁶) Siehe Fichtenau (wie Anm. 207) S. 32 Anm. 2.

²¹⁷) MG Const. 1 Nr. 159. — Fichtenaus ganzes Bemühen ist auf den Nachweis abgestellt, daß die Umwandlung der österreichischen Mark in ein Herzogtum eine schon längst eingetretene Absonderung der Mark vom bayerischen Herzogtum nur zum Abschluß brachte. Der Verlust des bayerischen Teils mag deshalb für den Babenberger weniger gravierend gewesen sein, zumal er sich seit 1151 dort kaum noch zu halten vermochte; darüberhinaus ging es aber um seine Stellung überhaupt (vgl. Faußner, wie Anm. 209, S. 32 f.). Nicht zuletzt weil Bayern durch das Privilegium minus zu einem Binnenherzogtum wurde, beschnitt es den Gewinn Heinrichs des Löwen erheblich (vgl. Büttner, wie Anm. 209, S. 63).